



Wochenblatt der
Marktgemeinde



Wiggensbach

Nr. 40 · 99. Jahrgang
Rauchzeichen GmbH, Altusried
Tel. 0 83 73 / 75 11 · info@rauchzeichen.ai

2. Oktober 2025

Bezugspreis halbjährlich 32,30 €
einschl. Zustellgebühr und 7 % Mehrwertsteuer
Einzelpreis –,60 €

Gemeindeamtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Montag, den 6. Oktober 2025, entfällt, da keine ausreichende Anzahl an Bauanträgen vorliegt. Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates findet am Montag, 13. Oktober 2025, statt.

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 15. Sept. 2025

Der Marktgemeinderat Wiggensbach hat in seiner Sitzung vom 15. September 2025 folgende Stellplatz- und Garagensatzung beschlossen. Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), letzte Änderung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt der Markt Wiggensbach folgende Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatz- und Garagensatzung):

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet des Marktes Wiggensbach mit Ausnahme der Gemeindebereiche, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

(2) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Hierzu zählen auch Garagen und überdachte Stellplätze ohne Seitenwände (Carports). Der Vorplatz vor Garagen (Aufstellfläche) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen zu erwarten ist. Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gilt nicht
- für den Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken,
- für die Aufstockung von Gebäuden zu Wohnzwecken,
- die Nutzungsänderung von Anlagen zu Wohnzwecken und
- wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter der Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach § 5 erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der nach § 2 erforderlichen Stellplätze bestimmt sich nach der Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den nachfolgenden Regelungen. Ergibt die Stellplatzberechnung Bruchzahlen, so wird unter 0,5 Stellplatz abgerundet; verbleibt nach der Berechnung ein Wert von 0,5 oder mehr wird auf einen vollen Stellplatz aufgerundet.

(2) Für folgende Vorhaben wird eine niedrigere Zahl an Stellplätzen festgelegt: Wohnungen in Gebäuden (gemäß Nr. 1.1 der Anlage der GaStellV) bis 50 qm Wohnfläche: Ein Stellplatz je Wohnung.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Eine ausreichend große Anzahl von Stellplätzen in ausreichender Größe ist nachzuweisen für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist oder bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Motorrad, Moped) zu erwarten ist.

(5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Stellplätze und ihre Zufahrten sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sind soweit möglich wasserdurchlässige Befestigungsarten (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.) zu verwenden.

(2) Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

(3) Garagen und Carports müssen mit sämtlichen Gebäudeteilen, wie zum Beispiel Dachüberstand und Regenrinne, einen Abstand von mindestens 50 cm zum öffentlichen Grund einhalten. Vor Garagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Aufstellfläche in der erforderlichen Länge, bei Kraftfahrzeugen mindestens von 5 m, einzuhalten. Sichtdreiecke zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zu beachten. Ausnahmsweise kann die Gemeinde eine geringere Aufstellfläche zulassen, wenn keine Beeinträchtigung für Fußgänger und Straßenverkehr zu erwarten ist und die Garage mit einem automatischen Garagentor ausgestattet wird.

§ 5 Ablösung der Stellplatzpflicht

(1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde.

(2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

rauchzeichen

Einfach. Werbung.

Wochenblatt
der Marktgemeinde
Wiggensbach

Herausgeber | Redaktion: Rauchzeichen GmbH · 87452 Altusried
Kemptener Straße 42 · Tel. 0 83 73 / 75 11 · www.rauchzeichen.ai

Abgabeschluss für Texte ist jeweils Montagabend vor Erscheinung
Anzeigenschluss jeweils Dienstagvormittag, 10.00 Uhr

(3) Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach tatsächlichen Kosten für die Herstellung der entsprechenden Stellplätze durch die Gemeinde. Soweit eine solche Herstellung nicht möglich ist, beträgt der Ablösebetrag 9000,- Euro pro Stellplatz und wird zweckgebunden gemäß Art. 81 Abs. 4 Buchstabe c) BayBO verwendet.

(4) Der Ablösungsbetrag ist zur Zahlung fällig innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung bzw. im Genehmigungsstellungsverfahren im Sinne von Art. 58 BayBO innerhalb von drei Monaten nach Erklärung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

(5) Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von fünf Jahren nachweisen, dass sich sein Stellplatzbedarf verringert hat oder dass er zusätzliche Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösungssumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze.

Die Höhe der Rückforderung ist der dem Verpflichteten pro Stellplatz entrichtete Ablösungsbetrag. Dieser vermindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des Ablösungsvertrages um jeweils $\frac{1}{5}$. Nach ablaufendem 5. Jahr seit Abschluss des Ablösungsvertrages entfällt ein Anspruch auf eine Rückforderung.

§ 6 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzungen zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Wiggensbach, 1. Okt. 2025 Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister

Richtfest beim Neubau

»Betreutes Wohnen am Kapellengarten«

Am 24. September 2025 konnte die Kapellengarten Wohnbau Wiggensbach GbR gemeinsam mit zahlreichen Gästen, Handwerkerinnen und Handwerkern sowie Planungsbeteiligten das Richtfest für den Neubau »Betreutes Wohnen am Kapellengarten« feiern. Nach nur fünf Monaten Bauzeit steht der Rohbau und ist bereits weitestgehend wetterfest – ein wichtiger Zwischenschritt für das Projekt. In seiner Ansprache dankte Markus Bornschlegel im Namen der Bauherrschaft allen Planungsbeteiligten, Handwerkerinnen und Handwerkern sowie den Nachbarn für ihr Verständnis während der Bauphase. Besonders hervorgehoben wurde der engagierte Einsatz der regionalen Betriebe und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten. Ein besonderer Dank galt Martin Hartmann von der Firma Lederle Bau, der mit seinem Team maßgeblich zur Einhaltung des straffen Zeitplans beigetragen hat.



Bild: Ralf Lienert

Nach dem traditionellen Richtspruch der Zimmerei Forster & Epp sowie dem Setzen des Richtbaums klang der Abend bei einem gemeinsamen Essen und guten Gesprächen in der Cafeteria des Kapellengartens aus.

Vollsperrung des Geh- und Radweges zwischen Ermengerst und Ahegg

Der Geh- und Radweg zwischen Ermengerst und Ahegg wird voraussichtlich ab Montag, 13. Oktober, für ca. sechs Wochen voll gesperrt. Die Firma Kutter asphaltiert den bestehenden Bahndamm. Maßnahmenträger ist der »Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu«. Der Fahrradverkehr wird während dieser Zeit über die Kreisstraße bzw. Staatsstraße umgeleitet. Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer und Anlieger um Verständnis für die entstehenden Einschränkungen.

Papiersammlung der Kirchenverwaltung

Am Samstag, 11. Oktober, findet ab 8.00 Uhr wieder die Papiersammlung der Kirchenverwaltung statt. Gesammelt wird Altpapier aller Art, entweder verschnürt, in Pappschachteln oder Säcken, wenn es gut sichtbar am Straßenrand bereitgestellt ist. Der Erlös kommt kirchlichen und sozialen Zwecken zugute. Nützen Sie die Gelegenheit und sparen Sie sich den Weg zum Wertstoffhof!

Auf Gehwege und Straßen ragende Bepflanzungen zurückschneiden!

Vor Einbruch des nächsten Winters möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Bäume und Sträucher zurückgeschnitten werden müssen, um die Arbeiten beim Winterdienst zu erleichtern. Besonders problematisch ist es entlang von Straßen und Gehwegen. Die Anpflanzungen in der Nähe öffentlicher Wege und Straßen müssen so ausgelichtet werden, dass sie nicht in den Gehweg hineinragen bzw. über Geh- und Radwegen ein Mindestlichtraum von 2,50 m bzw. über Fahrbahnen von 4,50 m freigehalten wird. Dies gilt auch für Feldwege, damit die landwirtschaftlichen Fahrzeuge ohne Behinderung verkehren können. Daneben dürfen Verkehrszeichen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass ein Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden kann.



Bitte überprüfen Sie Ihr Grundstück in diesem Sinne und bedenken Sie, dass Sie im Falle einer Gesetzesverletzung haftbar gemacht werden können. Sollten sich einzelne Grundstückseigentümer durch diesen Aufruf nicht angesprochen fühlen, so machen wir darauf aufmerksam, dass die Gemeinde ein Zurückschneiden von Sträuchern, Bäumen und Hecken auch im Wege der Ersatzvornahme selbst ausführen kann und den Grundstückseigentümern in Rechnung stellen muss.

Nächster Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Am Montag, 13. Oktober, findet in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Marktgemeinde Wiggensbach (1. Stock, Trauzimmer), der nächste Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Bund statt. Manfred Eppe, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, erteilt Ihnen Auskünfte zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Er führt Kontenklärungen mit Ihnen durch; Sie können Rentenanträge bei ihm aufnehmen lassen. Ferner können Sie Formulare und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung über ihn anfordern. Dieser Service ist für Sie selbstverständlich kostenlos. Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich! Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Termine in der Regel nicht möglich sind.

Melden Sie sich also rechtzeitig an: Telefon 08370/325482

(bitte nutzen Sie den Anrufbeantworter). Terminanfragen unter Angabe Ihres Anliegens auch per E-Mail: Beratung-Rentenversicherung@e-mail.de möglich. Oder Kontaktaufnahme per WhatsApp/Signal/Telegram unter Mobilfunknummer 015561/073542. Hilfreich ist in jedem Fall die Angabe Ihrer Rentenversicherungsnummer. Je nach Nachfrage finden Zusatzterminvergaben an den Sprechtagen auch bereits ab 14.00 Uhr statt. Die nächsten Sprechtage sind jeweils Montag, 10. November und 8. Dezember.

Fundamt: Ein Cityroller
(Fundort: Regenrückhalte-
becken bei Strohmayers)
wurde abgegeben.

Thomas Eigstler
Bürgermeister

Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach
Marktplatz 3, Wiggensbach

Sie finden uns auch unter: www.wiggensbach.de
www.instagram.com/markt_wiggensbach/
www.facebook.com/Markt.Wiggensbach